

RS AsylGH 2010/10/13 A5 253227-3/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.2010

Norm

EMRK Art8 Abs2

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Der Genannte vermochte keine besonderen Verfestigungs- und Integrationstatbestände geltend zu machen; sein Rechtsvertreter legte eine vom "Flüchtlingsprojekt Ute Bock" zwei Tage vor der mündlichen Verhandlung (!) ausgestellte Bestätigung über eine beabsichtigte, d.h. zu einem noch unbekannten und in der Zukunft liegenden Termin erfolgende, Anmeldung zu einem Deutschkurs vor. Daraus kann in Anbetracht der mehrjährigen Aufenthaltsdauer des Beschwerdeführers in Österreich nicht auf bisher (in der Vergangenheit gesetzte) erfolgreiche Integrationsmaßnahmen geschlossen werden.

Schlagworte

Aufenthalt im Bundesgebiet, Dauer, Integration, Interessensabwägung

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2010

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at